

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Kinderbetreuungskosten:
Beschränkter Abzug ist verfassungsgemäß
Schenken und Vererben:
Ab wann gilt die Zehnjahresfrist?
Außergewöhnliche Belastungen:
Verschärfte Nachweispflicht bleibt
- 2. ... für Unternehmer** 2
Vorsteuerabzug: Unsignierte digitale Rechnung kann ausreichen
Grunderwerbsteuer: Rolle rückwärts der Gesellschaft führt zur Aufhebung
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Verdeckte Gewinnausschüttung:
Wie viele Geschäftsführer kann eine Familien-GmbH bezahlen?
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Jahressteuergesetz 2013:
Das soll sich für VL-Sparer ändern
Rechtsstreit mit beruflichem Bezug:
Aufwendungen können Werbungskosten sein
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Außergewöhnliche Belastung: Beseitigung von Hausschwamm und Asbest ist abziehbar

Wichtige Steuertermine September 2012

- | | | |
|--------|---|------|
| 10.09. | Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritatzuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. | |
| 10.09. | Einkommen-
Körperschaftsteuer | bzw. |
| | Solidaritatzuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath. | |

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kinderbetreuungskosten

Beschränkter Abzug ist verfassungsgemäß

Seit 2012 können Eltern die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses nur noch als Sonderausgaben abziehen. Steuerlich anerkannt werden zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Jahr für die Betreuung von Kindern ersten Grades und Pflegekindern, die zwischen 0 und 13 Jahre alt sind und zum eigenen Haushalt gehören.

Bis einschließlich 2011 konnten Kinderbetreuungskosten noch wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern sie wegen einer Berufstätigkeit der Eltern angefallen waren. Abzugsfähig waren ebenfalls nur zwei Drittel, maximal 4.000 € im Jahr.

Diese **Abzugsbeschränkung** hat der Bundesfinanzhof nun als **verfassungsgemäß** eingestuft: Die **Kosten der Kinderbetreuung** müssen nicht in voller Höhe steuerlich absetzbar sein, weil jedem Elternteil schließlich noch ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von derzeit 1.320 € pro Kind und Jahr zusteht. Denn das **Gesamtpaket aus Zweidrittelabzug der Kosten und Freibetrag** ergibt eine **angemessene steuerliche Entlastung**.

Hinweis: Dieses Urteil ist zwar zur alten Rechtslage ergangen, wegen der nach wie vor bestehenden Abzugsbeschränkung aber auch heute noch relevant.

Schenken und Vererben

Ab wann gilt die Zehnjahresfrist?

Damit die im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geltenden Freibeträge nur einmal in Anspruch genommen werden können und sich nicht durch eine etappenweise Vermögensübertragung vervielfachen lassen,

werden alle Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren steuerlich zusammenge-rechnet. Für den Gesamterwerb werden die Frei-beträge nur einmal gewährt.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser **Zehnjahreszeitraum ausgehend vom letzten Erwerb rückwärts** berechnet werden - wie im Fall eines Vaters, der seinem Sohn folgende Grundstücke übertragen hatte:

mit Vertrag vom 31.12.1998	bebautes Grundstück im Wert von 97.401 €
mit Vertrag vom 29.12.1999	bebautes Grundstück im Wert von 92.032 €
mit Vertrag vom 31.12.2008	bebautes Grundstück im Wert von 194.000 €

Nach der Berechnung des BFH begann die Frist am 31.12.2008 um 24 Uhr: **Der Tag des letzten Erwerbs muss demnach mitgezählt werden.** Dann wurde die Frist zurückgerechnet und endete am 01.01.1999 um 0:00 Uhr, so dass die Zuwen-dung vom 31.12.1998 nicht mehr als sogenannter Vorerwerb in den Zehnjahreszeitraum fiel. Somit konnten die steuerlichen Freibeträge doppelt in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Erbschaften und Schenkungen zwi-schen Eltern und Kindern bleiben seit 2009 bis zu einer Höhe von 400.000 € steuerfrei.

Außergewöhnliche Belastungen

Verschärfte Nachweispflicht bleibt

2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) ent-schieden, dass **außergewöhnliche Belastungen** nicht mehr unbedingt durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes nachgewiesen werden müssen. Eine derart **strenge Nachweispflicht** ergab sich nicht aus dem Gesetz. Daraufhin legte der Ge-setzgeber im Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest, dass die Bundesregierung per Rechtsverord-nung bestimmen darf, welche Nachweise die steuerliche Anerkennung erfordert. Damit schrieb er das alte, strenge Nachweisverlangen gesetzlich fest.

Konkret wurde geregelt, dass die Notwendigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch die **vor dem Kauf ausgestellte Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** nachgewiesen werden muss. Bade- und Heilkuren sowie psychothera-peutische Behandlungen müssen zudem durch ein **amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** nachgewiesen werden. Die Nachweispflichten waren rückwirkend für alle noch offenen Fälle zu beachten.

Jetzt hat der BFH dieses gesetzlich verankerte Nachweisverlangen als **rechtmäßig** eingestuft. Die **Altregelungen** „im neuen Gewand“ sind da-

mit richterlich anerkannt. Auch die **rückwirkende Anwendung** auf alle noch offenen Fälle ist zu-lässig; Betroffene können sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Unsignierte digitale Rechnung kann ausreichen

Da elektronische Rechnungen - etwa als PDF per E-Mail - umsatzsteuerlich immer noch Probleme bereiten, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun Anwendungsregeln festgelegt: Für den **Vorsteuerabzug** reicht demnach ein **unsigniertes digi-tales Dokument**. Allerdings müssen

- die **Echtheit der Herkunft**,
- die **Unversehrtheit des Inhalts** und
- die **Lesbarkeit der Rechnung**

gewährleistet sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist ein **innerbetriebliches Kontrollver-fahren** einzurichten. Das BMF gibt Hinweise, wie das Kontrollverfahren auszusehen hat und welche Prüfschritte erforderlich sind.

Hinweis: Sollten Sie für Ihr Unternehmen häufig elektronische Rechnungen über höhere Beträge erhalten, kontaktieren Sie uns bitte. Wir unterstützen Sie gern dabei, ein innerbe-triebliches Kontrollverfahren einzurichten.

Grunderwerbsteuer

Rolle rückwärts der Gesellschaft führt zur Aufhebung

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, ist Grunderwerbsteuer zu entrichten. Das Grunderwerbsteuergesetz nimmt bei solch einer Umstruk-turierung nämlich ein Rechtsgeschäft an, das auf die Übereignung des Grundstücks an eine neue Personengesellschaft gerichtet ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich unter-sucht, ob das Finanzamt die **wegen eines 95%igen Gesellschafterwechsels festgesetzte Grunderwerbsteuer** wieder aufheben muss, wenn die Änderung **durch Korrekturen später erneut unter die 95%-Marke** sinkt. Im Urteils-fall hatte ein Gesellschafter zunächst seine kompletten Anteile an seinen Sohn übertragen. Nach-dem das Finanzamt Grunderwerbsteuer festgesetzt hatte, ließ sich der Vater 6 % der Anteile zurück-übertragen, so dass der Sohn nur noch 94 % hielt.

Mit dieser **Teilrückabwicklung** hatte er Erfolg: Der BFH entschied, dass sie zur **Aufhebung der festgesetzten Grunderwerbsteuer** führt. Denn in der Rückübertragung sah er einen Rückerwerb der Gesellschaftsgrundstücke durch die Altgesellschaft. Wird die 95%-Grenze (nach einer zwischenzeitlichen Überschreitung) wieder unterschritten, muss also auch die darauf beruhende Grunderwerbsteuer rückabgewickelt werden.

Hinweis: Das Grunderwerbsteuergesetz sieht eine Aufhebung der Steuer unter anderem dann ausdrücklich vor, wenn der ursprüngliche Verkäufer ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren zurückkauft. Nach dem BFH-Urteil dürfen nun auch spätere Anpassungen im Gesellschafterbstand zur Aufhebung führen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Wie viele Geschäftsführer kann eine Familien-GmbH bezahlen?

Im mittelständischen Bereich ist die GmbH die weitaus häufigste Form der Kapitalgesellschaft. An dieser sind als Gesellschafter oft mehrere Familienmitglieder beteiligt. Steht ein **Generationswechsel** an, ist es üblich, den Nachkommen nach und nach eine höhere Beteiligung zu übertragen, um sie langsam an die Verantwortung heranzuführen. Verbunden mit der Gesellschafterstellung werden Geschäftsführeraufgaben übertragen - und vergütet. Da der alte Geschäftsführer seine Tätigkeit aber nicht von heute auf morgen einstellt, erhält auch er weiterhin ein Geschäftsführergehalt. Diese **mehrfache Geschäftsführung** unterzieht das Finanzamt gern einer besonders strengen Prüfung.

Eine solche mussten auch die Mitglieder einer **Familien-GmbH**, die gemeinsam eine Kfz-Werkstatt betrieben, über sich ergehen lassen: Die Nachfolger wurden langsam an ihre Aufgaben herangeführt und gingen teils noch anderen Tätigkeiten nach. Nicht nur in den Augen der Betriebsprüfung, auch in den Augen der Finanzrichter stellte der hohe Gehaltsaufwand der GmbH eine "Gewinnabsaugung" dar, die letztendlich nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden konnte, sondern als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert wurde. An der Qualifikation der Geschäftsführergehälter als vGA änderte auch die Tatsache nichts, dass die Gehälter für sich genommen in üblicher Höhe bemessen waren. Denn **insgesamt** war der **Gehaltsaufwand für drei Geschäftsführer** einer Kfz-Werkstatt dieser Größenordnung einfach **zu hoch**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jahressteuergesetz 2013

Das soll sich für VL-Sparer ändern

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage **vermögenswirksamer Leistungen** (VL), indem er das Finanzamt eine **steuer- und sozial-abgabefreie Arbeitnehmer-Sparzulage** für bestimmte Anlageformen gewähren lässt. Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer bis zu bestimmten Einkommensgrenzen Anspruch auf die Zulage, so auch Azubis, Aushilfskräfte, 400-€-Jobber und freiwillige Wehrdienstleistende. Ab dem kommenden Jahr sind in diesem Bereich einige Neuerungen geplant:

Die **Lebenspartnerschaft** soll mit der **Ehe gleichgestellt** werden, damit die oben genannten Privilegien auch für eingetragene Lebenspartner gelten. So soll es künftig möglich sein, VL auch zugunsten des nicht dauernd getrenntlebenden Partners anzulegen. Zudem soll die vorzeitige Verfügung über Guthaben aus einem VL-Sparvertrag auch dann unschädlich für die Sparzulagen sein, wenn der Lebenspartner stirbt, erwerbsunfähig wird, an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft begründet wird.

Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage können grundsätzlich vier Jahre lang bis zur Verjährung gestellt werden. Wird der Antrag zunächst wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnt und nachträglich doch Sparzulage festgesetzt, weil ein geänderter Steuerbescheid mit geringerem Ergebnis ergeht, muss der Sparer keinen neuen Antrag stellen. Denn die Festsetzung der Sparzulage muss das Finanzamt dann automatisch nachholen und die Verjährungsfrist wird um ein Jahr verlängert. Das gilt entsprechend, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenzen gar nicht erst eine Sparzulage beantragt hat.

Anstelle der Anlage VL in Papierform soll die **elektronische Vermögensbildungsbescheinigung** eingeführt und die Arbeitnehmer-Sparzulage nur dann gewährt werden, wenn der Sparer der Finanzverwaltung die erforderlichen Angaben mitteilt. Bisher genügte es, die VL durch die Anlage VL nachzuweisen. Künftig muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Anlageinstitut in die elektronische Übermittlung der erforderlichen Daten einwilligen und diesem seine Steueridentifikationsnummer mitteilen. Derzeit ist aber noch offen, wann die Vorbereitungen zur EDV-Umstellung abgeschlossen sein werden. Bis dahin gelten die aktuellen Regelungen mit der Anlage VL in Papierform weiter.

Rechtsstreit mit beruflichem Bezug

Aufwendungen können Werbungskosten sein

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können die **Kosten für zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten**, die **aus einem Arbeitsverhältnis** resultieren, häufig als **Werbungskosten** abgezogen werden. Denn es wird vermutet, dass die Aufwendungen in einem **hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang mit der Berufstätigkeit** stehen.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vorgeworfen, betriebliche Geheimnisse an die Konkurrenz verraten zu haben. Im Zuge eines Vergleichs vor dem Arbeitsgericht einigten sich die Parteien darauf, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber 60.000 € zahlt. Den Betrag machte der Arbeitnehmer daraufhin als Werbungskosten geltend.

In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) nun prüfen, ob die Kosten tatsächlich Werbungskosten sind. Die Chancen des Arbeitnehmers auf eine steuerliche Anerkennung stehen gut, da das FG die Grundsätze des BFH berücksichtigen muss, die eine berufliche Veranlassung der Kosten nahelegen. Sofern **keine glasklaren privaten Gründe für die Zahlung** mehr zutage treten, müssen die Kosten daher wohl anerkannt werden.

Hinweis: Selbst Aufwendungen für die eigene Strafverteidigung können als Werbungskosten abziehbar sein, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch ein berufliches Verhalten veranlasst ist. Die Tat muss dabei aber ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein.

Zivilprozesskosten ohne beruflichen Bezug können zudem außergewöhnliche Belastungen sein. Die Finanzämter akzeptieren einen Abzug allerdings nur, wenn der Steuerzahler ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Die Hürde für eine steuerliche Anerkennung privater Prozesskosten liegt damit sehr hoch.

5. ... für Hausbesitzer

Außergewöhnliche Belastung

Beseitigung von Hausschwamm und Asbest ist abziehbar

Wer ein **Gebäude saniert**, muss tief in die Tasche greifen. Glücklicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen entschieden,

dass die Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein können, sofern die Sanierung

- wegen einer **konkreten Gesundheitsgefährdung** erfolgt,
- **unausweichliche Schäden** beseitigt oder
- **unzumutbare Beeinträchtigungen** behebt.

Konkret ging es um Aufwendungen für die Beseitigung von Asbest, Echtem Hausschwamm und Geruchsbelästigungen.

Beispiel: Die ledige Frau A lässt ihre Wohnung im Jahr 2011 von Echtem Hausschwamm befreien und zahlt 10.000 €. Der Wert des Gebäudes hat sich dadurch nicht erhöht. Frau A verfügt über einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 30.000 €. Im Steuerbescheid wird wie folgt gerechnet:

Sanierungskosten	10.000 €
– zumutbare Belastung (Eigenanteil) 6 % von 30.000 €	1.800 €
= abziehbar sind	8.200 €

Die außergewöhnlichen Belastungen führen bei Frau A zu einer Steuerersparnis von 2.323 €.

Die neue Rechtsprechung ist allerdings kein Freifahrtschein, um jegliche Sanierungskosten absetzen zu können. Denn der BFH setzt für die steuerliche Anerkennung voraus, dass der **Schaden**

- beim Erwerb der Wohnung oder des Hauses noch **nicht erkennbar** gewesen und
- vom Eigentümer **nicht selbst verschuldet** worden ist.

Zudem dürfen dem Eigentümer **keine realisierbaren Schadenersatzansprüche gegen Dritte** (z.B. den Bauunternehmer) zustehen. Und eine durch die Sanierung erreichte **Werterhöhung** des Gebäudes muss sich der Eigentümer **gegenrechnen** lassen. Im Hausschwamm-Fall wurden 10 % der Kosten als nichtabzugsfähiger Vorteilsausgleich eingestuft und nur 90 % steuerlich berücksichtigt.

Hinweis: Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt allerdings nur bei selbstgenutzten Wohnungen und Häusern in Frage. Sofern die Sanierungskosten auf ein Vermietungsobjekt entfallen, sind sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen